



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts

Die WPK hat mit Schreiben vom 13. August 2026 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts sowie zum Diskussionsentwurf für eine Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen zur Kassenpflicht nach § 146b Abs. 1 Abgabenordnung (Kassenpflicht-Ausnahmereverordnung – KassenPflAusnV) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

— — —

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Eine inhaltlich vertiefte Auseinandersetzung mit dem Entwurf ist uns leider aufgrund der sehr knappen Stellungnahmefrist von nur fünf Arbeitstagen und innerhalb der ferienbedingten Urlaubszeit nicht möglich.

Dennoch möchten wir zwei Anregungen übermitteln, die den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (nachfolgend abgekürzt als WP/vBP) tangieren.

1. Einführung einer Kassenpflicht für alle freien Berufe

Mit § 146b Abs. 1 AO-E (Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs) soll auch für freiberuflich Tätige eine Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (Kassenpflicht) ab einem

Gesamtumsatz i. S. d. § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG pro Kalenderjahr von über 100.000 Euro eingeführt werden.

Selbstverständlich können wir die damit verbundene Intention, gerade in bargeldintensiven Branchen sogenannte offene Ladenkassen durch elektronische Aufzeichnungssysteme zu ersetzen, gut nachvollziehen. Zur Reduzierung von Steuerhinterziehung ist verständlich, dass die Finanzbehörden auf diese Art bessere Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf diese Branchen erhalten (vgl. Seite 1 des Gesetzentwurfes). Auch der Berufsstand der WP/vBP steht uneingeschränkt hinter diesem übergeordneten Ziel der Reduzierung von Steuerhinterziehung.

Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass nicht jede Branche in gleichem Umfang Bargeldzahlungen entgegennimmt. Hier gibt es vielmehr erhebliche Unterschiede. Die überwiegende Mehrheit der Freien Berufe erzielt ihre Umsätze nicht in bargeldintensiven Geschäftsmodellen. Honorare und Vergütungen werden regelmäßig auf Grundlage von Rechnungen abgerechnet und per Überweisung oder im Lastschriftverfahren beglichen. In zahlreichen Bereichen bestehen zudem bereits gesetzlich geregelte Dokumentations-, Abrechnungs- und Nachweissysteme, die ein hohes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleisten.

Der Gesetzentwurf umfasst keine gesetzliche Ausnahme von der elektronischen Aufzeichnungspflicht für Freiberufler, die weit überwiegend nicht mit Bar- und Kredit- und Debitkartenzahlungen arbeiten. Auch in dem Diskussionsentwurf einer Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen zur Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 Abgabenordnung (Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung – KassenPflAusnV) können wir keine Ausnahme erkennen.

Lediglich in der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die Kassenpflicht nicht für Lastschrift- und Überweisungsverfahren gelten soll:

„Die Pflicht zur Erfassung gilt für alle Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, Entnahmen, Einlagen und durchlaufende Posten, es sei denn, diese Zahlungsflüsse werden unbar in Form von Lastschriften oder Überweisungen über ein Konto des Steuerpflichtigen abgewickelt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle Barzahlungen und auch alle Zahlungen mittels Debit- oder Kreditkarten über das elektronische Aufzeichnungssystem erfasst werden müssen.“ (Seite 27 der Begründung des Gesetzentwurfes).

Dies birgt erhebliche Rechtsunsicherheiten für freiberufliche Rechtsanwender wie WP/vBP, ob sie sich tatsächlich eine Kasse anschaffen müssen, obwohl sie gar keine oder nur einstellige Bargeldzahlungen im Jahr abwickeln.

Aus unserer Sicht fällt der Berufsstand der WP/vBP nicht unter die mit dem Gesetzentwurf angesprochene Zielgruppe, die derzeit in großem Umfang Bargeldzahlungen mit offenen Kassen abwickelt. Die uneingeschränkte Einführung einer Registrierkassenpflicht für alle freien Berufe würde

zusätzlichen technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwand verursachen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Betrugsbekämpfung zu schaffen. Immerhin bleibt es nicht bei den Anschaffungskosten, sondern es fallen auch laufende Kosten für Wartung und Support an (Seite 20 des Gesetzentwurfs).

Wir bitten daher darum, für den Berufsstand der WP/vBP und andere freie Berufe, die ihre Geschäfte nicht überwiegend über Bargeldzahlungen sowie Kredit- und Debitkartenzahlungen abwickeln, eine gesetzliche Ausnahmeregelung zu schaffen.

2. Zugang genossenschaftlicher Prüfungsverbände zur Vollmachtsdatenbank der Wirtschaftsprüferkammer

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform vom 15. Juli 2026 soll die Registrierung genossenschaftlicher Prüfungsverbände, die freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer nach § 58 Abs. 2 WPO sind, bei der Wirtschaftsprüferkammer eingeführt werden (§ 40a Abs. 1 Satz 1 WPO-E).

Ab dem 1. September 2026 sind genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände zudem zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder befugt (Artikel 1 Nr. 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht, BGBl. I Nr. 197 vom 2. Juli 2026).

Damit die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und die Spitzenverbände künftig auch an der Vollmachtsdatenbank der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen können, führt der oben genannte Regierungsentwurf zur Reform des Genossenschaftsrechts in § 40a Abs. 4 Satz 1 WPO-E eine Mitteilungspflicht der Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände ein, der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen, wenn das Prüfungsrecht eines Prüfungsverbandes unanfechtbar entzogen worden ist (Artikel 7 Nr. 4 c) des o. g. Regierungsentwurfes zur Reform des Genossenschaftsrechts).

Um den Zugang zur Vollmachtsdatenbank zu vervollständigen, fehlt nun nur noch ein technischer Schritt, nämlich die Anpassung der §§ 80 f. AO.

Wir schlagen hierfür folgende Formulierung vor und würden uns freuen, wenn diese Eingang in das Gesetzgebungsverfahren finden würde:

§ 80 Bevollmächtigte und Beistände (i. d. F. ab 01.09.2026)

[...]

(2) Bei Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3, 4, [4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#) und [4c Absatz 2](#) des Steuerberatungsgesetzes, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird

eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Für den Abruf von bei den Landesfinanzbehörden zum Vollmachtgeber gespeicherten Daten wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung nur nach Maßgabe des § 80a Absatz 2 ~~und 3~~ bis 4 vermutet.

§ 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden

[...]

(4) Absatz 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbänden im Sinne des § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, sofern die Wirtschaftsprüferkammer in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt. Dies setzt voraus, dass die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbände freiwilliges Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer und dort nach § 40a WPO im Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände eingetragen sind.

— — —

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —